

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 3 Mittlere Gehle

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

ca. 365 ha

Referenzkoordinate: 3.503.181
(nördlichster Punkt) 5.810.586

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- sowie Landesstraßen sowie die Trasse der planfestgestellten L 770 sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

- um die landschaftstypische Gewässerniederung mit östlich angrenzender, prägnanter Geländekante als wahrnehmbare Leitlinie zu erhalten;
- um die Biotopverbundfunktion der Gewässer zu erhalten. Wiesen und Weiden in Nachbarschaft der Gewässer sind notwendig für das Überleben von Tieren und Pflanzen dieser Standorte;
- um die gewässerbegleitenden Gehölzbestände, speziell die der Steilhänge zu erhalten und zu ergänzen;
- um nach Beendigung der Abbautätigkeit das Erscheinungsbild im Bereich der Baggerseen landschaftsrecht wiederherzustellen;
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes entlang der Geländekante und der Baggerseen zu erhalten und zu entwickeln.

Das Schutzgebiet „Mittlere Gehle“ umfasst die Niederung der Gehle und daran angrenzende Flächen zwischen Bierde und der Weseraue. Die Gehle fließt westlich der Geländekante der Wiedensahler Lehmplatten entlang, die von den Lahder Terrassen aus gut sichtbar ist.

Wesentliche Bestandteile sind die Grünlandflächen westlich der Gehle und der Fuß der Geländekante im Osten. Zwischen Bierde und Gorspen ist das Schutzgebiet durch den Bereich der Baggerseen erweitert, die der Sand- und Kiesabbau auf den Lahder Terrassen hinterlässt. Der Bach Riehe durchfließt zunächst diese Seen, bevor er bei Gorspen in die Gehle mündet.

Im weiteren Verlauf nach Norden bilden gehölzbestandene Steilhänge oder stark geneigte Grünlandflächen im Bereich der Geländekante, sowie Grünland auf der Lahder Terrasse ein strukturreiches Landschaftsbild.

Nördlich der Ortschaft Ilse liegt das Naturschutzgebiet „Gehlberg“ inmitten des Landschaftsschutzgebietes. Hier fließt die Gehle in weiten Schwüngen von Gehölzen begleitet durch eine reizvolle Niederung, die von hangseitig gelegenen Wegen aus besonders gut einsehbar ist. Die Grünlandflächen verzahnen sich von der Lahder Terrasse aus gesehen mit den Waldflächen am Gehlberg. Die stark bewegte Landschaft reicht nach Norden bis an den Siedlungsrand von Döhren heran. Die Gehleniederung wird hier allerdings durch die Trassen der Eisenbahn und der Bundesstraße 482 zertrennt.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Mittlere Gehle** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- h) Feuer zu machen;
- i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;
- k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
- Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
- Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.
- Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.
- Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- gen;
- n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;
- o) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln.
- p) innerhalb der in der **Festsetzungskarte I** besonders gekennzeichneten Flächen Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.
- Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.
- Es handelt sich um Bereiche an der Gehle und um Flächen um das NSG Gehlberg herum. Die Flächen sind in der **Festsetzungskarte I** flächig dunkelgrün gekennzeichnet.
- Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Mittlere Gehle**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m), n), o) und p);
- Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.
- b) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;
- Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.
- c) die Gehle in der Zeit vom 16. August bis zum 14. März eines jeden Jahres zu befahren; ganzjährig verboten ist, am Ufer anzulegen und Boote einzusetzen;
- d) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von offenen und geschlossenen Ansitzleibern;
- f) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstabe a) und j);
- g) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübt oder rechtmäßig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- h) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von not-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

wendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke;

- i) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- j) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- k) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e, f (nur Bäume und Gehölze) und h für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- b) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.

Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.

(7) Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.